Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Schulen und Sport
AZ: II

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
23.04.2026	**2024/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales	05.05.2026						
Rat	20.05.2026						

Betreff:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder in den Grundschulen der Städte und Gemeinden im Kreis Olpe

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt wie folgt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder in den Grundschulen der Städte und Gemeinden im Kreis Olpe zu unterzeichnen.

Sachdarstellung:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund am 02.10.2021 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Änderungen des SGB VIII verbindlich festgelegt. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.

Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist demnach verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an (offenen) Ganztagsschulen nicht zur Verfügung stehen.

Der Kreis Olpe ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle sieben Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zuständig. Die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe sind für ihre Grundschulen als Schulträger verantwortlich.

. . .

Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Es besteht Konsens zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Olpe, dass die Städte und Gemeinden den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in ihren Grundschulen eigenständig durch Angebote an (offenen) Ganztagsschulen erfüllen.

Um hierfür eine rechtssichere Regelung zu schaffen, hat der Kreis Olpe bereits im April 2025 die beigefügte Kooperationsvereinbarung entworfen und mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Bzgl. des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung hat der Städte- und Gemeindebund seinerzeit (kurz vor Beschlussfassung durch den A 2 / Rat der Stadt Lennestadt) empfohlen, zunächst die Abstimmungsgespräche zwischen dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag abzuwarten.

Begründet wurde die Empfehlung damit, dass mit dem Abschluss der vorgelegten Kooperationsvereinbarung das von den Kommunen beklagte Umgehen des Konnexitätsprinzips legitimiert würde und die volle Erfüllungsverantwortung durch die Kommunen übernommen werden müsste.

In Abstimmung mit dem Landkreistag hat der Städte- und Gemeindebund daraufhin unterschiedliche Muster-Vereinbarungen zur weiteren Verwendung erarbeitet.
Die Hansestadt Attendorn hat diese Muster-Vereinbarungen, stellvertretend für die Kommunen des Kreises Olpe, überprüft.

Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde der HVK (Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz) am 02.12.2025 vorgelegt. Seitens der Teilnehmer der HVK wurden durch eine empfohlene und von den Beteiligten bevorzugte Variante des Städte- und Gemeindebundes keine Änderungen in Bezug auf die vorgelegte Kreisvariante gesehen und die Hansestadt Attendorn wurde um erneute Prüfung gebeten.

Angesichts der derzeit nicht abschließend kalkulierbaren Risiken (insbesondere Klageverfahren, Schadensersatzansprüche und kurzfristige Platzerfordernisse) wird vorgeschlagen, die ursprüngliche Kreisvariante abzuschließen. Zudem hat sich die HVK auf folgende Protokollerklärung verständigt:

„Klagebedingte Mehrkosten, die eindeutig einzelnen Kommunen zugeordnet werden können (insbesondere aufgrund fehlender Platzkapazitäten vor Ort), sollen nicht über Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW solidarisch verteilt werden. Es erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung solcher Kosten, die sicherstellt, dass strukturelle Defizite einzelner Kommunen nicht zu Lasten aller umlagepflichtigen Kommunen gehen."

Im Rahmen der Kreis-Variante erfolgt eine Finanzierung über die Jugendamtsumlage. Dies führt grundsätzlich dazu, dass Kosten auch gemeinschaftlich getragen werden. Zur Wahrung einer fairen Lastenverteilung und zur Vermeidung struktureller Fehlanreize wird daher die o.g. ergänzende Klarstellung mittels Protokollerklärung einstimmig befürwortet. Hierdurch wird eine faire und differenzierte Kostenverteilung sichergestellt.

Aus Sicht der Verwaltung schafft die beigefügte Kooperationsvereinbarung einen klar definierten Rahmen, der die entsprechenden Zuständigkeiten nachvollziehbar abgrenzt, Austausch und Unterstützung über die einzurichtende Steuerungsgruppe [vgl. § 1 (2) der Vereinbarung] ermöglicht und das Verfahren bei möglichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. § 2 der Vereinbarung) sinnvoll regelt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das finanzielle Risiko bei der Nichterfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsbetreuungsplatz auf die Kommunen und nicht auf den Kreis Olpe verlagert wird. Sofern eine Kommune also kein bedarfsgerechtes Angebot vorhält, liegt das (finanzielle) Klagerisiko auch im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kommune und wird nicht auf den Kreis Olpe (und damit auf die Kreisumlage) übertragen.

Zum Stichtag 15.10.2025 haben von 941 Grundschülerinnen und Grundschülern insgesamt 216 ein OGS-Angebot an Lennestädter Grundschulen genutzt (im Schuljahr 2024/2025 waren es 210). Dies entspricht einer OGS-Betreuungsquote von 22,95 %.

Daneben gibt es bekanntlich noch weitere Betreuungsangebote an allen Grundschulen (Schule von acht bis eins oder Sonstige Betreuungsgruppe), sodass insgesamt 627 Grundschulkinder (entspricht 66,63 %) ein Betreuungsangebot im Schuljahr 2025/2026 besucht haben.

Das laufende Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2026/2027 ist nahezu abgeschlossen, aktuell ist davon auszugehen, dass im Ergebnis zwischen 200 und 210 Grundschülerinnen und Grundschüler ein OGS-Angebot wahrnehmen werden.

Die Stadt Lennestadt verfügt bereits jetzt über ein Potential von deutlich über 300 OGS-Plätzen, welches durch organisatorische Maßnahmen (insb. Mehrschichtbetrieb beim Mittagessen) auf weit über 400 OGS-Plätze ausgeweitet werden kann.

Da sich der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung auf das gesamte Stadtgebiet und nicht auf einzelne Standorte bezieht, kann die Stadt Lennestadt den aktuellen und prognostizierten Bedarf somit problemlos decken.

Die erstmalige Einrichtung eines OGS-Angebotes an der St. Nikolaus-Schule (Grevenbrück) befindet sich zudem bereits in der konkreten Planungsphase.

Sobald diese Maßnahme planerisch endabgestimmt ist, kann, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen des Bereiches Gebäudemanagement, in weitere Überlegungen bzgl. der zwei verbliebenen Standorte ohne OGS-Angebot (Marien-Schule, Saalhausen und St. Agatha-Schule, Teilstandort Bilstein) eingestiegen werden.

Mittel für entsprechende Konzeptstudien wurden im Haushaltsplan 2026 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



. . .

Anlage(n):

(1) Entwurf_Kooperationsvereinbarung_Ganztagsförderung_Kreis Olpe